



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

7. Februar 2014

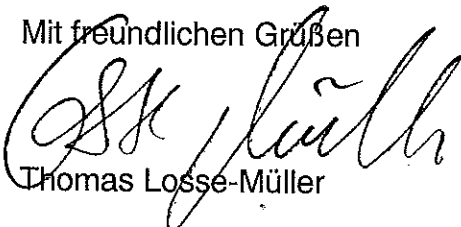
Entwurf eines Gesetzes zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (Drs. 18/1151);

Vorlage des Innenministeriums vom 27. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Innenministeriums übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Losse-Müller



Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

27. Januar 2014

Entwurf eines Gesetzes zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes, Drs. 18/1151

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich beziehe mich auf die Beratung des o. g. Gesetzentwurfs in der Sitzung des Finanzausschusses am 16. des Monats und möchte zur Vermeidung von Missverständnissen klarstellen, dass das Ziel einer institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes über eine Partizipation an Lotteriezweckabgaben durch eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (1. GlüÄndStV AG) nicht erreicht werden könnte.


Das hat folgenden Hintergrund:

Veranstalter des Zahlenlottos ist die Nordwestlotto GmbH & Co. KG. Das Unternehmen verfügt über Genehmigungen zur Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen nach dem Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011

(GVOBl. 2011, S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVOBl. 2013, S. 298). Nach Art. 4 des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze vom 1. Februar 2013 (GVOBl. 2013, S. 69) findet das Glücksspielgesetz weiter Anwendung, soweit auf seiner Grundlage bereits Genehmigungen erteilt worden sind.

Lotteriezweckabgaben werden daher auf Grund der Bestimmung des § 34 Glücksspielgesetz erhoben. Daher kann eine Änderung des 1. GlüÄndStV AG derzeit nicht dazu führen, dass der Landesfeuerwehrverband institutionell gefördert werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Küpperbusch', with a long horizontal flourish extending to the right.

Bernd Küpperbusch